

Richtlinie des Kreises Segeberg für die Förderung der Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen

I. Regelungsinhalt, Rechtsgrundlagen

1. Das Land Schleswig-Holstein beteiligt sich gemäß § 25 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) an den Kosten der Kindertageseinrichtungen. Zusätzlich ist es Ziel der Landesregierung, die Qualität der Betreuung und Förderung in Kindertageseinrichtungen weiterzuentwickeln. Im Kalenderjahr 2015 werden erstmals landesweit 4,7 Mio. Euro – insbesondere für den U3-Bereich – zur Verfügung gestellt. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung regelt mit jährlichem Erlass die Gewährung der Mittel. Die Kreise und kreisfreien Städte haben die ihnen zugewiesenen Mittel nach Maßgabe des Erlasses in eigener Verantwortung zu verteilen.
2. Der Kreis Segeberg leitet die Mittel der Landeszuweisung im Rahmen dieser Richtlinie an die Träger von Kindertageseinrichtungen weiter.

II. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1. Der Träger der Kindertageseinrichtung muss als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII anerkannt sein.
2. Die Kindertageseinrichtung muss in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 7 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) aufgenommen worden sein.
3. Es muss eine Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung nach § 45 SGB VIII erteilt sein.
4. Die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes sind durch den Träger der Kindertageseinrichtung zu erfüllen.

III. Budget

Das Budget besteht aus den zugewiesenen Landesmitteln eines Haushaltsjahres (Kalenderjahr, Förderjahr). Diese werden grundsätzlich in voller Höhe verteilt. Sofern die Landesmittel durch ein geringeres Antragsaufkommen eines Jahres nicht ausgeschöpft werden, behält der Kreis Segeberg zur Kompensation seiner Verwaltungskosten 1 % von der Landeszuweisung für sich ein.

IV. Förderungskriterien im Einzelnen

1. Voraussetzung für die Förderung ist die Einbeziehung der Leitlinien zum Bildungsauftrag, des Kinderschutzgesetzes und der Themenbereiche Gesundheit und Ernährung in das Qualitätsmanagementsystem sowie die jährliche Durchführung eines eintägigen Evaluationsworkshops in der Kindertageseinrichtung. Dabei sind folgende Maßnahmen förderfähig:
 - die Qualifizierung der Fachberaterinnen und Fachberater, der/des Beauftragten für ein Qualitätsmanagementsystem sowie der Leitungskräfte einer Einrichtung im Bereich Qualitätsentwicklung/ -sicherung,
 - die Freistellung bzw. Stundenaufstockung der Leitungskräfte, um Kapazitäten für die Qualitätsentwicklung zu schaffen,
 - die Inanspruchnahme externer Beratung im Bereich Qualitätsentwicklung/ -sicherung.

2. Förderfähig sind Honorar-, Sach- sowie notwendige Fahrtkosten externer Beraterinnen und Berater für die vorgenannten Maßnahmen. Personalkosten sind nur in Form der Leitungsfreistellung oder Stundenaufstockung der Leitungskraft und für Zwecke des Evaluationsworkshops förderfähig, wenn diese zusätzlich zu den regulären Personalkosten allein aufgrund von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung entstehen. Sofern eine Stundenaufstockung der Leitungskraft wegen bereits kompletter Freistellung bei einer Vollzeitbeschäftigung nicht möglich ist, kann die Leitungskraft Aufgaben an ihre Stellvertretung übertragen, um Kapazitäten für die Qualitätsentwicklung zu gewinnen. Die Vertretung kann dann ihrerseits die Stunden entsprechend aufstocken. Dabei muss die Aufgabenübertragung arbeitsvertraglich geregelt sein. Bei Personalkosten muss die Verwendung der Zeit für die förderfähigen Maßnahmen nachgewiesen werden. Bereits vor 2015 begonnene Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sind im Kalenderjahr 2015 nur in Form von Personalkosten unter oben genannten Voraussetzungen förderfähig.

3. Die Förderung erfolgt auf Antrag als zweckgebundene Zuwendung an die jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtungen.

4. Die Berechnung der Zuwendungen erfolgt nach einem kindbezogenen Verteilungsschlüssel und einer Grundpauschale pro Einrichtung: Jede antragstellende Kindertageseinrichtung erhält eine Grundpauschale von 1.000,00 Euro. Die über die Grundpauschalen hinausgehenden Mittel werden durch einen kindbezogenen Schlüssel verteilt, und zwar je Einrichtung nach der Anzahl der genehmigten Plätze zum Stichtag 01.01. des Förderjahres.

V. Verfahren

1. Förderanträge sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu stellen, im Jahr 2016 endet die Antragsfrist am 30.04.2016. Unabhängig davon können die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung ab Jahresbeginn begonnen bzw. fortgeführt werden.
2. Jede antragstellende Kindertageseinrichtung erhält zeitnah einen Bescheid über die Höhe der ihr im laufenden Jahr zur Verfügung stehenden Fördersumme.
3. Die rechtmäßige, zweckmäßige und sachgerechte Verwendung der Mittel ist im laufenden Jahr bis spätestens 15.12. nachzuweisen. Dabei sind folgende Angaben erforderlich: Ein vereinfachter Verwendungsnachweis (Einnahmen- und Ausgabenaufstellung) mit auszahlungsbegründenden Unterlagen (z. B. Rechnungen) über die Art der durchgeführten Maßnahme und abhängig davon entweder den Namen des Anbieters der Qualifizierungsmaßnahme, die Anzahl der freigestellten/aufgestockten Stunden oder den Namen der externen Beraterin/des externen Beraters.
4. Der Kreis Segeberg behält sich vor, die Zuwendungen ganz oder teilweise einzuhalten, wenn sie für andere Zwecke Verwendung finden und wenn sie nur zu einem Teil in Anspruch genommen werden. Dies gilt ebenso für den Fall, dass die Voraussetzungen gemäß Ziffer II und IV nicht erfüllt sind. Erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises und der Zuweisung der Fördermittel des Landes erfolgt die Auszahlung der Förderung bis zur Höhe der im Bescheid festgelegten Fördersumme.
5. Die Unterlagen zu dieser Förderung sind von den Trägern der Kindertageseinrichtungen 10 Jahre nach Ablauf des Förderjahres aufzubewahren. Das Jugendamt sowie das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises Segeberg sind jederzeit berechtigt, diese Unterlagen auch vor Ort zu prüfen.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Förderung der Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen vom 05.06.2015 außer Kraft.

Bad Segeberg, den 01.03.2016

gez. Jan Peter Schröder
(Landrat)